



Mitteilungsformular für Chemikalien-Ansprechperson

Angaben zum Betrieb, der Betriebsstätte oder Bildungsstätte

Firma/Filiale:

Abteilung:

Adresse:

PLZ / Ort:

Angaben zur Chemikalien-Ansprechperson

Name:

Vorname: Geburtsdatum:

Funktion:

e-mail: Telefon:

Falls abweichend von der obigen Adresse:

Firma:

Adresse:

PLZ / Ort:

Anlass der Meldung

Aufnahme der Tätigkeit Mutation Einstellung der Tätigkeit

Grund für die Mitteilungspflicht

Merkblatt

- Hersteller oder Importeur, mit Pflicht zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern A01, C02
 - Abgabe folgender Chemikalien an berufliche Verwender: A05
 - Chemikalien der Gruppe 1
 - Abgabe von Chemikalien (mit Sachkenntnispflicht) an private Verwender, d.h. folgender Produkte A04
 - Chemikalien der Gruppe 2
 - Produkte für die Selbstverteidigung
- Berufliche oder gewerbliche Verwendung von:
- Begasungsmitteln zur Schädlingsbekämpfung A16
 - Holzschutzmitteln gegen Schädlinge in Wohnbauten im Auftrag Dritter A13
 - Schädlingsbekämpfungsmitteln im Auftrag Dritter (Rodentizide, Insektizide, Akarizide, Produkte gegen andere Arthropoden) A15
 - Mitteln / Verfahren zur Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern A10
 - Anderer Betrieb mit Mitteilungspflicht auf Anfrage (z.B. übrige Verwender gefährlicher Chemikalien, andere Fachbewilligungsinhaber)

Richtigkeit der Angaben

Datum: Unterschrift:

Name: Funktion:

Aufgaben der Chemikalien-Ansprechperson

Die Chemikalien-Ansprechperson dient den Vollzugsbehörden als Kontaktperson in einem Betrieb. Sie soll sicherstellen, dass

- die Weisungen der Vollzugsbehörden den verantwortlichen Stellen des Betriebes zugeleitet werden,
- die Vollzugsbehörden die Auskünfte erhalten, die sie zum Vollzug der Chemikaliengesetzgebung benötigen.

Die Ansprechperson muss Kenntnisse über den Umgang mit Stoffen und Zubereitungen im Betrieb oder in der Bildungsstätte besitzen.

Insbesondere muss sie die dem Betrieb daraus erwachsenden Pflichten gemäss der Chemikaliengesetzgebung kennen.

Ausserdem soll sie Auskunft erteilen können, welche Personen im Betrieb für diese Pflichten zuständig sind und wer Inhaberin von allenfalls notwendigen Fachbewilligungen oder Sachkenntnisausweisen ist.

Weitere Information zur Chemikalienansprechperson siehe Merkblatt C03.

Rechtsgrundlagen

Chemikalienverordnung (SR 813.11), Artikel 59

Verordnung des EDI über die Chemikalien-Ansprechperson (SR 813.113.11)

Fristen

Die Angaben oder Änderungen davon sind jeweils innert 30 Tagen mitzuteilen.

Bitte einsenden an:

Die Mitteilung geht an die Vollzugsbehörde jenes Kantons, in welchem ein Hersteller oder Importeur von Produkten seinen Sitz hat bzw. in welchem sich die Verkaufsstelle oder Betriebsstätte mit den mitteilungspflichtigen Aktivitäten befindet.

Eine Liste der kantonalen Fachstellen für Chemikalien finden Sie unter www.chemsuisse.ch/de/fachstellen.

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter www.chemsuisse.ch.